

KT-Drucksache Nr. X-0258 neu

für den Verwaltungsausschuss
-nichtöffentlich-

für den Kreistag
-öffentlich-

Zusammensetzung des Kreistags

**a) Ausscheiden von Herrn Dr. Ulrich Fiedler als Kreisrat aus dem Kreistag -
Entscheidung über Hinderungsgründe**

**b) Nachrücken von Herrn Andreas Seiz in den Kreistag - Entscheidung über
Hinderungsgründe**

c) Wahl des 1. stellvertretenden Vorsitzenden des Kreistags

d) Neubildung von Ausschüssen des Kreistags und anderen Gremien

Beschlussvorschlag:

1. Bei Herrn Kreisrat Dr. Ulrich Fiedler liegt ab dem 01.04.2021 ein Hinderungsgrund nach § 24 Absatz 1 Landkreisordnung vor.
2. Für den Eintritt von Herrn Andreas Seiz in den Kreistag ab dem 01.04.2021 liegt kein Hinderungsgrund nach § 24 Absatz 1 Landkreisordnung vor.
3. Zum 1. stellvertretenden Vorsitzenden des Kreistags wird ab dem 01.04.2021 Herr Kreisrat Jochen Zeller gewählt.
4. Durch Einigung werden folgende Ausschüsse des Kreistags unter Berücksichtigung folgender Änderungen (grau hinterlegt) ab dem 01.04.2021 neu gebildet:

a) Verwaltungsausschuss:

Fraktion	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretung in folgender Reihenfolge
FWV	Kreisrat Klemens Betz	1. Kreisrat Dr. Rolf Hägele
	Kreisrat Christof Dold (1. stv. Vors.)	2. Kreisrat Georg Leitenberger
	Kreisrätin Carmen Haberstroh	3. Kreisrätin Dr. Barbara Dürr
	Kreisrat Rudolf Heß	4. Kreisrat Uwe Morgenstern
	Kreisrat Michael Hillert	5. Kreisrätin Traudl Brunner
	Kreisrat Jochen Zeller	6. Kreisrat Martin Fink

b) Sozial-, Schul- und Kulturausschuss:

Fraktion	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretung in folgender Reihenfolge
FWV	Kreisrätin Dr. Barbara Dürr Kreisrat Martin Fink Kreisrat Erich Fritz Kreisrat Andreas Seiz Kreisrätin Friedel Kehrer-Schreiber Kreisrätin Silke Höflinger	1. Kreisrat Peter Nußbaum 2. Kreisrätin Traudl Brunner 3. Kreisrat Dr. Rolf Hägele 4. Kreisrat Heinrich Beck 5. Kreisrat Uwe Morgenstern 6. Kreisrat Georg Leitenberger

5. Für die restliche Amtszeit des Aufsichtsrats der Kreiskliniken Reutlingen GmbH (Wahlperiode des Kreistags) wird ab dem 01.04.2021 Herr Kreisrat Georg Leitenberger anstelle von Herrn Kreisrat Dr. Ulrich Fiedler im Wege der Einigung als Mitglied im Aufsichtsrat der Kreiskliniken Reutlingen GmbH bestellt.
6. Für die restliche Amtszeit des Kreistags wird ab dem 01.04.2021 Herr Kreisrat Jochen Zeller anstelle von Herrn Kreisrat Dr. Ulrich Fiedler im Wege der Einigung als ordentliches Mitglied in den Verwaltungsrat der Kreissparkasse Reutlingen (Gruppe der weiteren Mitglieder im Sinne von § 15 Sparkassengesetz, die dem Kreistag angehören) gewählt.
7. Für die restliche Amtszeit des Kreistags wird ab dem 01.04.2021 Herr Kreisrat Jochen Zeller anstelle von Herrn Kreisrat Dr. Ulrich Fiedler im Wege der Einigung zum Trägerabgeordneten in der Verbandsversammlung des Sparkassenverbandes Baden-Württemberg gewählt.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

--

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Durch die Wahl von Herrn Kreisrat Dr. Ulrich Fiedler zum Landrat des Landkreises Reutlingen und damit zum Beschäftigten des Landkreises Reutlingen entsteht ab 01.04.2021 ein Hinderungsgrund. Herr Dr. Fiedler scheidet deshalb als Kreisrat aus dem Kreistag aus, wird aber kraft Amtes dessen Vorsitzender. Für ihn rückt Herr Andreas Seiz als Kreisrat in den Kreistag nach. Das Ausscheiden von Herrn Dr. Fiedler und das Nachrücken von Herrn Seiz erfordern eine Änderung in der Besetzung der Ausschüsse und anderer Gremien.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Herr Kreisrat Dr. Ulrich Fiedler wurde am 01.02.2021 zum Landrat des Landkreises Reutlingen gewählt. Seine Amtszeit beginnt am 01.04.2021. Gemäß § 24 Absatz 1 Ziffer 1. a) Landkreisordnung - LKrO können Beamte und Arbeitnehmer des Landkreises nicht Kreisräte sein. Die Regelung findet gemäß § 24 Absatz 1 Satz 2 LKrO keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten. Dies ist hier nicht der Fall, deshalb entsteht bei Herrn Dr. Fiedler ab 01.04.2021 ein Hinderungsgrund. Gemäß § 24 Absatz 2 LKrO stellt der Kreistag (deklaratorisch) fest, ob ein Hinderungsgrund gegeben ist. Gemäß § 25 Absatz 1 LKrO scheidet die Kreisräte aus, bei denen im Laufe der Amtszeit ein Hinderungsgrund entsteht.

2. Gemäß § 25 Absatz 2 LKrO rückt für Herrn Dr. Fiedler die nach dem Wahlergebnis im Wahlkreis 2 Metzingen auf dem Wahlvorschlag der FWV festgestellte Ersatzperson, Herr Andreas Seiz, Bäckermeister, 72555 Metzingen, nach. Herr Seiz hat die Wahl angenommen. Es ist vorgesehen, ihn in der Kreistagssitzung am 29.03.2021 formal auf sein Amt zu verpflichten. Der Kreistag hat gemäß § 24 Absatz 2 LKrO vorher festzustellen, ob dem Eintritt ein Hinderungsgrund nach § 24 Absatz 1 LKrO entgegensteht. Nach Auffassung der Verwaltung ist ein solcher Hinderungsgrund nicht gegeben.
3. Nach § 20 Absatz 1 Landkreisordnung besteht der Kreistag aus dem Landrat als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Kreisräte). Die Kreisräte wählen aus ihrer Mitte einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende, die den Landrat als Vorsitzenden des Kreistags im Verhinderungsfalle vertreten. Die Reihenfolge der Vertretung bestimmt der Kreistag. Herr Kreisrat Dr. Fiedler war bisher 1. stellvertretender Vorsitzender des Kreistags. Die FWV-Kreistagsfraktion schlägt als dessen Nachfolger Herrn Kreisrat Jochen Zeller vor.
4. Herr Kreisrat Dr. Fiedler ist ordentliches Mitglied im Verwaltungsausschuss sowie stellvertretendes Mitglied im Sozial-, Schul- und Kulturausschuss (KT-Drucksachen Nrn. X-0004, X-0004/1).

Die Änderung in der Besetzung der Ausschüsse richtet sich nach dem in § 35 LKrO geregelten und in KT-Drucksache Nr. X-0004 geschilderten Verfahren. Die FWV-Kreistagsfraktion schlägt die Änderungen gemäß Ziffer 4 des Beschlussvorschlags vor. Die Verwaltung geht davon aus, dass die Neubildung der Ausschüsse im Wege der Einigung erfolgen wird.

Herr Kreisrat Dr. Fiedler ist des Weiteren 2. stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsausschusses (KT-Drucksache Nr. X-0032). Über dessen Nachfolge hat der Verwaltungsausschuss in seiner nächsten Sitzung zu entscheiden.

5. Herr Kreisrat Dr. Fiedler ist außerdem Mitglied im Aufsichtsrat der Kreiskliniken Reutlingen GmbH (KT-Drucksache Nr. X-0005).

Eine Neuwahl einzelner Mitglieder ist gemäß § 8 Absatz 5 des Gesellschaftsvertrags möglich. Die FWV-Kreistagsfraktion schlägt als Nachfolger von Herrn Kreisrat Dr. Ulrich Fiedler Herrn Kreisrat Georg Leitenberger vor. Die Verwaltung geht von einer Einigung aus. Soweit keine Einigung zustande kommen sollte, wäre für die Wahl der Aufsichtsräte aus der Mitte des Kreistags gemäß § 48 LKrO in Verbindung mit § 104 Absatz 2 Gemeindeordnung das Verfahren des § 35 LKrO für die Wahl beschließender Ausschüsse anzuwenden (siehe KT-Drucksache Nr. X-0004 Ziffer 4).

6. Herr Kreisrat Dr. Fiedler ist des Weiteren ordentliches Mitglied im Verwaltungsrat der Kreissparkasse Reutlingen (Gruppe der weiteren Mitglieder im Sinne von § 15 Sparkassengesetz (SpkG), die dem Kreistag angehören - KT-Drucksachen Nrn. X-0006 und X-0006/1). Aus dem Verwaltungsrat scheidet die Mitglieder aus, die aus dem Hauptorgan des Trägers ausscheiden. Der Verwaltungsrat stellt fest, ob diese Voraussetzung gegeben ist (§ 18 Absatz 1 SpkG).

Die Neubildung des Verwaltungsrats in der konstituierenden Sitzung des Kreistags am 24.07.2019 erfolgte hinsichtlich der Gruppe der weiteren Mitglieder im Sinne von § 15 SpkG, die dem Kreistag angehören, im Wege der Einigung. Ersatzleute wurden nicht bestimmt. Somit kann für Herrn Kreisrat Dr. Fiedler ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit bestellt werden (§ 18 Absatz 2 Satz 1 und 2 SpkG). Eine Bestellung oder Nachwahl von Nachfolgern ist nur dann zwingend, wenn die Zahl der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats auf weniger als zwei Drittel der satzungsmäßigen Zahl herabgesunken ist (§ 18 Absatz 2 Satz 3 SpkG). Das ist durch das Ausscheiden von Herrn Kreisrat Dr. Fiedler nicht der Fall. Die Entscheidung, den offenen Sitz wieder zu besetzen, hat der Kreistag zu treffen (§ 18 Absatz 2 SpkG). Die FWV-Kreistagsfraktion schlägt

als Nachfolger von Herrn Kreisrat Dr. Ulrich Fiedler Herrn Kreisrat Jochen Zeller vor.

Zu weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrats der Kreissparkasse und zu ihren Stellvertretern dürfen gemäß § 15 Absatz 4 SpkG nur Personen bestellt werden, die die Voraussetzungen für die Wählbarkeit gemäß § 28 Gemeindeordnung erfüllen.

Weitere Mitglieder bzw. Stellvertreter, die vom Kreistag zu bestellen sind, dürfen folgende Personen nicht sein (Hinderungsgründe gemäß § 17 Absatz 1 SpkG):

1. Beschäftigte der Sparkasse, ausgenommen Vertreter der Beschäftigten im Sinne von § 16 Sparkassengesetz,
2. Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind,
3. Beschäftigte der Steuerverwaltung,
4. Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstands, des Verwaltungsrats, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs, Leiter, Angestellte, Arbeiter und Handelsvertreter nicht öffentlich-rechtlicher Unternehmen, die gewerbsmäßig Bank-, Finanzdienstleistungs- oder Versicherungsgeschäfte betreiben oder vermitteln, und deren Zusammenschlüsse; dies gilt nicht für Aufsichtsratsmitglieder von Unternehmen, an denen die Sparkasse, die Landesbank Baden-Württemberg oder die LBS Landesbausparkasse Südwest unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist,
5. Personen, wenn sie oder ein von ihnen geleitetes Unternehmen in den letzten 10 Jahren als Schuldner in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung oder ein vergleichbares Verfahren verwickelt waren oder sind.

Ob Hinderungsgründe vorliegen, stellt der Verwaltungsrat der Kreissparkasse fest.

Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Kreissparkasse sind nach den §§ 15 und 18 SpkG für eine feste Amtszeit gewählt (nicht stets widerruflich wie bei den beschließenden Ausschüssen des Kreistags). Es handelt sich also um keine Neubildung des Verwaltungsrats (die nicht möglich ist), sondern um eine Nachwahl für den frei werdenden Sitz. Gemäß §§ 15 Absatz 1 und 18 Absatz 2 SpkG ist aber gleichwohl gemäß § 35 Absatz 2 LKrO zu verfahren. Soweit keine Einigung erfolgen sollte, hätte bei einem Wahlvorschlag Mehrheitswahl, bei mehreren Wahlvorschlägen Verhältniswahl zu erfolgen (siehe KT-Drucksache Nr. X-0004 Ziffer 4).

7. Herr Kreisrat Dr. Fiedler ist außerdem Trägerabgeordneter in der Verbandsversammlung des Sparkassenverbandes Baden-Württemberg (KT-Drucksachen Nrn. X-0010 und X-0010/1). Der Verbandsversammlung des Sparkassenverbandes Baden-Württemberg gehören nach der Verbandssatzung der Vorsitzende des Verwaltungsrats der Kreissparkasse (Landrat), der Vorsitzende des Vorstands der Kreissparkasse und ein weiteres Mitglied des Hauptorgans des Trägers der Kreissparkasse an. Die Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Amt, das die Abordnung begründet. Wenn Stellen vorzeitig frei werden, können für den Rest der Amtszeit Nachfolger bestellt werden. Es sind nur Kreisrätinnen/Kreisräte wählbar, und zwar nur solche, bei denen keine Hinderungsgründe nach § 17 Absatz 1 Nr. 2 bis 5 Sparkassengesetz vorliegen, die also dem Verwaltungsrat der Kreissparkasse angehören können und müssen. Die FWV-Kreistagsfraktion schlägt als Nachfolger von Herrn Kreisrat Dr. Ulrich Fiedler Herrn Kreisrat Jochen Zeller vor.